



Gewerkschaft der Polizei

Mecklenburg-Vorpommern

Gewerkschaft der Polizei • Gadebuscher Straße 125 • 19057 Schwerin

Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern
Referat II 400
Frau Margarete Neises-Klinger
Alexandrinestraße 1
19055 Schwerin

Landesbezirk
Mecklenburg-Vorpommern
Landesvorstand
Gadebuscher Straße 125
19057 Schwerin
Telefon: 0385 208418-0
Fax: 0385 208418-11
gdpmv@gdp.de
www.gdp.de/mv

nachrichtlich Frau Anne Rauhut

16.09.2025
kl

Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Neises-Klinger,

als mit über 200.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft Deutschlands nimmt die Gewerkschaft der Polizei (GdP) gern Stellung zu Gesetzesvorhaben, die Auswirkungen auf den polizeilichen Arbeitsalltag haben. Die GdP bedankt sich daher ausdrücklich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem übermittelten Gesetzentwurf.

I. Vorbemerkungen

Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass eine umfassende Harmonisierung polizeilicher Eingriffsbefugnisse – wie ursprünglich beabsichtigt – durch den Gesetzesentwurf nicht erreicht wird. Der föderale Flickentepich bleibt bestehen.

Auch wenn es aus Sicht der GdP MV viel zu wenig ist, ist es doch erkennbar, dass im Entwurf mit einigen Anpassungen ein Ansatz einer Harmonisierung verfolgt wird. Als Stichworte seien in diesem Zusammenhang der Gefahrenbegriff, die Generalkausel oder auch die Erleichterung der Standortdatenlokalisierung bei hilflosen, gefährdeten oder vermissten Personen genannt.

Der GdP MV ist es richtig und wichtig, den Opferschutz wirksam zu verbessern und die Istanbul-Konvention im Land umzusetzen. Die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern befürwortet deshalb den Schritt, wichtige Elemente des Schutzes vor häuslicher Gewalt umsetzen. Die GdP MV möchte an dieser Stelle auf die ausgewiesene Expertin zu diesem Thema Frau Prof. Dr. Rita Bley von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow hinweisen. Auch wenn im vorliegenden Entwurf langjährige gewerkschaftliche Forderungen sowie zentrale wissenschaftliche Empfehlungen aufgegriffen werden, darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Entwurf in zentralen Bereichen leider unvollständig bleibt.

Negativ muss auch festgestellt werden, dass der vorliegende Entwurf stark föderal denkend ist. Dies kann in der polizeilichen Praxis zu Problemen führen.

Um ein konkretes Beispiel zu nennen:

Paragraf 52d Elektronische Aufenthaltsüberwachung zum Schutz gefährdeter Personen

In Mecklenburg-Vorpommern soll die elektronische Aufenthaltsüberwachung als präventive Maßnahme zugelassen werden. Andere Bundesländer haben nicht die Möglichkeit dieser Maßnahme. Damit stellt sich die Frage: Was passiert, wenn eine Person mit Fußfessel Landesgrenzen überschreitet? Gilt die Maßnahme weiter? Müssen andere Länder Verstöße sanktionieren? Hier fehlt es aus Sicht der Praktiker an Regelungen, die zu einem klaren Kooperationsrecht und gegenseitige Anerkennung polizeilicher Anordnungen führen.

Aus Sicht der GdP MV darf nicht verschwiegen werden, dass die Leistung zusätzlicher Aufgaben auch zusätzliche Haushaltsmittel notwendig macht. Sei es auch nur um die dementsprechende Technik einzukaufen, zu warten oder zu betreiben. Wenn eine Annäherung von Täter und Opfer verhindert werden soll, muss die Landespolizei auch personell in der Lage sein, diese zu leisten. Schon heute sind die Interventionszeiten der Polizei im ländlich geprägten Mecklenburg-Vorpommern deutlich länger als die von Feuerwehr und Krankenwagen.

Die Gewerkschaft der Polizei fordert daher:

- starke Harmonisierung und bundesweite Kooperation im Gefahrenabwehrrecht
- Aufnahme einer verpflichtenden Beratung für gewaltausübende Personen
- Melderechte für Rettungsdienste
- Zulassung von Bodycams in Wohnungen
- Ausweitung der Fesselung zur Eigensicherung
- Neuausrichtung der Gefährdungsbewertung (Kritik an ODARA, individuelle Verfahren)
- verbindliche Kontrollpflichten bei Rückkehrverboten
- Aufnahme einer Legaldefinition häuslicher Gewalt in § 3 SOG MV.

II. Zum Entwurf im Einzelnen:

- Elektronische Aufenthaltsüberwachung („spanisches Modell“)

Der Paragraf 52d SOG MV erweitert die elektronische Aufenthaltsüberwachung ausdrücklich auf Fälle häuslicher Gewalt. Dies entspricht der Forderung der GdP MV, eine Fußfessel mit Annäherungssensorik einzusetzen, die Betroffene bei Gefährdung warnt und sofortige polizeiliche Intervention ermöglicht.

- Kontakt- und Näherungsverbote

In Paragraf 52c SOG MV wird erstmals ein Kontakt- und Näherungsverbot normiert, das auch moderne Kommunikationsmittel einbezieht. Dies entspricht den Empfehlungen von Prof. Dr. Bley, die neben Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot auch umfassende Kontaktverbote gefordert hat.

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit/Fallkonferenzen

Der Paragraf 52e SOG MV sieht die Einrichtung gemeinsamer Fallkonferenzen vor. Dies begrüßt die GdP MV ausdrücklich.

- Datenübermittlung an Interventionsstellen

Der Paragraph 52f SOG MV regelt die Übermittlung von Daten an Beratungs- und Interventionsstellen. Dies stärkt den Opferschutz, wie von GdP und von Prof. Dr. Bley seit langem gefordert.

III. Fehlende oder unzureichende Punkte

Unzureichende Harmonisierung der Gefahrenabwehrgesetze

Mit dem vorliegenden Entwurf ist es ein weiteres Mal nicht gelungen, eine bundesweite Harmonisierung bei der Gefahrenabwehr zu bewirken. Auf die in den Vorbermerkungen gemachten Äußerungen und das Beispiel sei hingewiesen.

Der Gesetzgeber sollte an seinem Ziel eines bundesweit harmonisierten Mustergefahrenabwehrgesetzes weiterhin festhalten. Aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei ist es nicht hinnehmbar, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr von grundsätzlicher Bedeutung in ihren Form- und Verfahrensvorschriften je nach Bundesland so stark voneinander abweichen. Personen und die von ihnen ausgehenden Gefahren machen an Landesgrenzen nicht halt.

- Fehlende Legaldefinition häuslicher Gewalt

Im Ressortentwurf fehlt eine Legaldefinition hierzu. Es wird lediglich auf die Istanbul-Konvention im Vorblatt Bezug genommen. Eine klare Definition ist aber notwendig, um Rechtsklarheit und einheitliche Anwendung sicherzustellen.

Es wird dringend empfohlen den Paragraphen 3 SOG MV zu ergänzen:

„Häusliche Gewalt im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwischen einer gefährdenden und einer betroffenen Person eine bestehende oder frühere familiäre, eheliche, partnerschaftliche oder Nähebeziehung besteht und innerhalb dieser Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt, Bedrohung oder Nachstellung (Stalking) verübt oder unmittelbar angedroht wird.“

- Fehlende verpflichtende Täterberatung

Die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern fordert eine verpflichtende Teilnahme der gewaltausübenden Personen an Gewaltpräventionsberatung als einen zentralen Baustein. Auch wenn diese Beratung die Mitwirkung der gewaltausübenden Personen erfordert, bleibt der Aspekt entscheidend, dass eine Einstellungsänderung bei den gewaltausübenden Personen die wirksamste Prävention gegen künftige Gewalt ist. Selbst wenn dies nur bei einem von zehn gewaltausübenden Personen gelingt, wäre dieser Effekt gesellschaftlich als auch menschlich ein enormer Gewinn. Die GdP MV ist von diesem Ansatz überzeugt.

Im Entwurf fehlen solche Maßnahmen völlig. Er konzentriert sich ausschließlich auf Opfer- und Schutzmaßnahmen.

- Keine Einbeziehung des Rettungsdienstes

Als Interessenvertretung von Blaulichtorganisation schlagen wir vor, Notfallsanitäter und -innen sowie Notärzte und Notärztinnen mit Meldebefugnissen bei Verdachtsfällen häuslicher Gewalt auszustatten. Eine Anpassung im Rettungsdienstgesetz erscheint hierzu sinnvoll. Die Einbeziehung weiterer Instanzen sozialer Kontrolle durch Notfallsanitäterinnen und -sanitäter sowie Notärztinnen und Notärzte eröffnet neue Möglichkeiten zur Gefahreinschätzung. Dieses medizinisch geschulte Personal erkennt Verletzungsbilder, bewertet Situationen zuverlässig und kann ein wertvoller Beitrag zur Aufhellung des Dunkelfeldes häuslicher Gewalt und zur rechtzeitigen Einleitung von Schutzmaßnahmen sein.

Im Entwurf findet sich hierzu keinerlei Regelung.

- Keine Regelung zu Bodycams in Wohnungen

Die GdP MV fordert, dass der Einsatz von Bodycams auch bei Einsätzen in Wohnungen unterhalb der Schwelle schwerwiegender Gefahren zugelassen wird. Hier besteht ein eklatanter Nachteil für polizeiliche Einsatzkräfte. Zudem kann eine Bodycam neben einer deeskalierenden Wirkung mittels einer Aufzeichnung auch für nachfolgende Strafverfahren und die Beweissicherung einen entscheidenden Beitrag leisten.

Der Entwurf regelt ausschließlich die Videoüberwachung in Gewahrsamsräumen (§ 32 Abs. 9).

- Keine Ausweitung der Fesselung zur Eigensicherung

Unsere Forderung ist die Ausweitung des Paragraphen 106 SOG MV, damit Fesselung nicht nur bei Widerstand, sondern auch zur Eigensicherung angewandt werden kann. Die Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte nimmt in Mecklenburg-Vorpommern, wie auch bundesweit, weiter zu. Unsere Kolleginnen und Kollegen sind im Einsatz häufig Bedrohungen, tätlichen Angriffen und psychischer Belastung ausgesetzt. Umso wichtiger ist es, polizeiliche Mittel nicht nur zum Schutz Dritter, sondern auch zur Eigensicherung bereitzustellen. Die bestehende polizeiliche Befugnis, wie die Fesselung von Personen zur Eigensicherung nach Paragraph 106 SOG MV braucht in der Praxis Rückhalt und Klarheit. Die zunehmenden Angriffe auf unsere Kolleginnen und Kollegen im Einsatz machen deutlich, dass wir nicht nur gesetzliche Befugnisse benötigen, sondern auch eine eindeutige politische Haltung, diese Mittel konsequent zu legitimieren und anzuwenden. Wer Polizeibeamte schützt, schützt den Rechtsstaat

Der Entwurf enthält hierzu keine Änderungen.

- Unzureichende Gefährdungsbewertung

Das in MV genutzte Prognoseinstrument ODARA (Bundesstandard) wird von vielen polizeilichen Einsatzkräften kritisch gesehen. Es orientiert sich an einem veralteten Familienbild, berücksichtigt Kinder als Mitopfer nicht und liefert keine dynamische Risikoeinschätzung. Für die praktische Gefahreinschätzung im polizeilichen Alltag erscheint es zu starr und wenig hilfreich. Eine Veränderung des Häusliche Gewalt Erlasses sollte angestrebt werden.

ODARA wurde ursprünglich als statistisches Rückfallprognose-Tool konzipiert, das vor allem dazu dient, eine Entscheidung über die Einberufung einer Fallkonferenz zu erleichtern. Es ist nicht als Instrument für akute, dynamische Bedrohungslagen gedacht und kann solche auch nicht abbilden. Die Kriterien basieren fast ausschließlich auf aktenbasierten Faktoren, lassen jedoch zentrale subjektive Einflussgrößen außen vor; etwa die psychische Verfassung, kulturelle Hintergründe, Familiendynamiken, Schutzverhalten des Opfers oder psychologische Muster der gewaltausübenden Personen.

Die Anwendung im polizeilichen Alltag zeigt, dass ODARA gerade in Fällen mit weiblichen gewaltausübenden Personen, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, spezifischen Familienverhältnissen (zum Beispiel Geschwister) oder bei Personen mit abweichender soziokultureller Prägung nur eingeschränkt aussagekräftig ist. Die mangelnde Flexibilität im Einzelfall kann zu schwerwiegenden Fehleinschätzungen mit negativen Folgen für Opfer, gewaltausübenden Personen und Verfahren führen. Es braucht dringend eine Öffnung für neue Forschungserkenntnisse, differenzierte Bilder gewaltausübender Personen und kontextbezogene Risikofaktoren.

Die GdP fordert daher, in der Praxis ODARA kritisch zu evaluieren, gegebenenfalls durch das Prognose-Tool DVRAG zu ergänzen und eine gesetzliche Grundlage für interdisziplinäre individuelle Gefährdungsbewertungen zu schaffen, welche psychologische Faktoren, Dynamiken im Täter-Opfer-Verhältnis einbeziehen usw. darf.

Der Entwurf enthält hierzu keinerlei Verbesserungen.

- Fehlende verbindliche Kontrolle von Rückkehrverboten

Aus Sicht der GdP MV besteht die Notwendigkeit einer „verbindlichen Normierung von Kontrollen“ bei Wohnungsverweisungen und Rückkehrverboten.

Der Entwurf beschränkt sich auf Bußgeldtatbestände (Paragraf 52h), ohne systematische Kontrollpflicht.

Die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern bittet um Berücksichtigung ihrer Hinweise und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Schumacher

Landesvorsitzender